



Gemischte Gemeinde Vinelz



Neufassung Uferschutzplan Teilplan Nr. 1

Erläuterungsbericht



16. Februar 2025, [Mitwirkungsexemplar](#)

Die Neufassung Uferschutzplan TP 1 beinhaltet:

- Uferschutzplan gemäss SFG / Teilplan Nr. 1, M 1:1000
- Überbauungsvorschriften TP 1

Weitere Unterlagen:

- [Erläuterungsbericht TP 1](#)
- Realisierungsprogramm TP 1

infraconsult

Raum und Mobilität
Umwelt
Gesellschaft und Wirtschaft
Public Management
Kommunikation

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern
+41 31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
infraconsult.ch

**Titelbild**

Ufer Vinelz, www.flickr.com

Auftraggeberin

Gemeindeverwaltung Vinelz
Dorfstrasse 42
3234 Vinelz

Bearbeitung

Brigitte Kuss
Regula Meyer

Bezug

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
CH-3013 Bern

Datum	Status	Adressat	Bemerkungen
14.02.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	1. Entwurf
11.03.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Korrekturen Entwurf
17.06.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	Ergänzungen
30.06.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Korrekturen Art. 17
04.07.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Korrekturen Plan
22.08.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	Entwurfsexemplar
14.11.2025	Entwurf Mitwirkungs- exemplar	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Entwurf Mitwirkungsexemplar
11.12.2025	Mitwirkungsexemplar	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Korrektur Kap. 2.3, ZP GWR
16.02.2026	Mitwirkungsexemplar	Gemeinde Vinelz, Planungsteam	Korrektur Kap. 2.2

2118.03 / 03.03.26 / A / Kus
\\zih\proj\2000\2118.03_vinelz_anpassung uferschutzplan, tp1\01_prod\04_erläuterungsbericht\20250919_erläuterungsbericht uferschutzplan tp1.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Vorprojekt Bootshafen Vinelz	8
2.1	Variantenstudie	8
2.2	Vorprojekt Wasserbauprojekt Ruelbach	14
2.3	Ausscheidung Gewässerraum	20
3.	Neufassung Uferschutzplan Teilplan Nr. 1	21
3.1	Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1», Legende	21
3.2	Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1», Plan	22
3.3	Änderung Überbauungsvorschriften	26
4.	Auswirkungen der Planung auf Raum und Umwelt (Art. 47 RPV)	29
5.	Verfahren	32

1. Ausgangslage

Ausgangslage

Die Gemeinde Vinelz beabsichtigt die Hafenanlage bei der Mündung Ruelbach zu sanieren, indem die exponierten Anbindestellen für Boote mit einer neuen Mole vor Wellenschlag geschützt werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit, gleichzeitig die Hafenanlage zu erweitern. Die Erweiterung und Sanierung des Bootshafens zusammen mit dem Hochwasserprojekt am Ruelbach haben Auswirkungen auf den bestehenden Uferschutzplan von 1992. Damit sowohl das Wasserbauprojekt zum Hochwasserschutz als auch die Erweiterung des Bootshafens in Vinelz umgesetzt werden können und gleichzeitig die Schutzziele des archäologischen Schutzgebietes in Zukunft gewahrt bleiben, muss der Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 in einem ordentlichen Verfahren überarbeitet und neu erlassen werden.

Der Hafen von Vinelz befindet sich in einem archäologischen Schutzgebiet. Vinelz Strandbode ist eine UNESCO Welterbestätte von internationalem Schutzinteresse. Innerhalb des bestehenden Uferschutzplans von 1992 ist der Schutzstatus noch nicht ersichtlich.

Legende

- Perimeter USP Nr. 1
- ▨ Sektor WO, Wohnen
- ▨ Sektor C, Camping
- ▨ Sektor SF1, Sport- / Freizeitanlagen
- ▨ Sektor SF2, Trockenplatz
- ▨ Sektor F1, Freifläche gem. SFG
- ▨ Sektor F2, Freifläche gem. SFG
- ▨ Sektor U1, Naturufer USZ
- ▨ Sektor U2, Grünfläche USZ
- ▨ Sektor U3, Landwirtschaft USZ
- ▨ Sektor W, Wald
- ⋯ Archäologisches Schutzgebiet
- ⋯ Schutzzone Ruelbach
- ⋯ Übergangsbereich, Hecken
- Baulinien
- Uferweg bestehend, auszubauen
- Uferweg neu

Hinweise

- Ⓜ Standort Bootshafen
- Ⓟ Standort Bootsstege
- ○ ○ Geschützte Birkenallee

Abkürzungen

- USP Uferschutzplan
- USZ Uferschutzzone

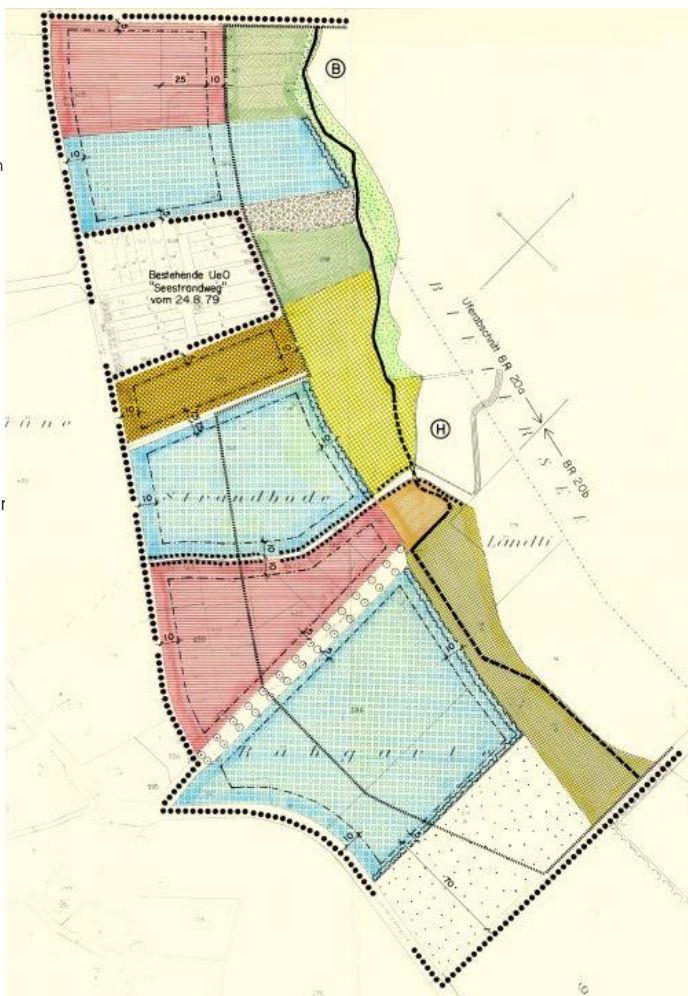


Abbildung 1: Uferschutzplan Teilplan Nr. 1, 1992

UNESCO Welterbe
Prähistorische Pfahlbauten

Der Strandboden in Vinelz wurde seit der Jungsteinzeit bewohnt. Besonders intensiv war die Besiedelung dieses Seeabschnitts am Ende der Steinzeit zwischen 3160 und 2620 vor Christus. Zahlreiche Dörfer wurden damals leicht versetzt zueinander erbaut und anhand von Keramikfunden konnten interessante Entwicklungen nachgewiesen werden. Die UNESCO Kernzone mit 2.3 ha, siehe rote Fläche Abbildung 2 befindet sich direkt angrenzend an den Hafen von Vinelz. Die Pufferzone um die UNESCO Kernzone herum entspricht mit 28.7 ha, siehe blaue Fläche Abbildung 2.

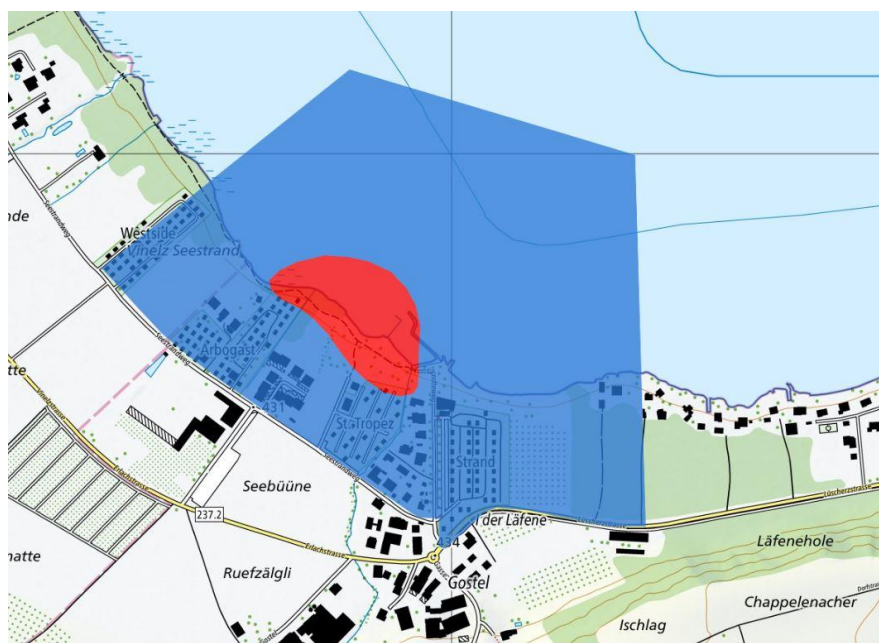


Abbildung 2: Unesco Welterbestätte, Geoportal des Kantons Bern



Abbildung 3: Hafen von Vinelz, Lage der Fundstelle, www.palafittes.org/fundstelle

Auslöser

Aufgrund des Sanierungsbedarfs des Hafens wurden mehrere Sanierungsvarianten erstellt und geprüft. Bei der Abklärung dieser möglichen Varianten ging ein Ausbau des Hafens als Bestvariante hervor. Allerdings musste dazu die Anzahl zusätzlicher Bootsplätze erst an einem anderen Ort aufgehoben werden. Diese Gelegenheit bot sich in Gampelen am Neuenburgersee, wo 115 Bootsplätze im TCS -Hafen aufgehoben werden und wo nicht alle auf Gemeindegebiet ersetzt werden können. Ein solcher Übertrag ist nur über eine Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr möglich.

Objektblatt 5.12

Im Sachplan Seeverkehr ist das Objektblatt 5.12 zum Hafen Vinelz eröffnet worden. Der Bereich der Hafenanlage ist neu als Prüfungsbereich (rot) ausgeschieden. Die übrigen Uferabschnitte im Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 sind dem Ausschlussbereich (grün) zugewiesen.

Legende

- Grün:
Anschlussbereiche
- Gelb:
Konsolidierungsbereiche
- Rot:
Prüfungsbereiche



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Sachplankarte Seeverkehr 2025, Hafenanlage von Vinelz neu als Prüfungsbereich (rot)

Grundsatz Anschlussbereiche

Die Ausschlussbereiche dienen dem ungeschmälernten Erhalt der Naturufer aber auch dem Erhalt der in diesen Abschnitten bestehenden und bewilligten Bootsanbindestellen. In den Ausschlussbereichen ist die Realisierung neuer und die Veränderung bestehender Anbindestellen ausgeschlossen.

Grundsatz Konsolidierungsbereiche

In den Konsolidierungsbereichen besteht für die nachgeordnete Nutzungsplanung ein gewisser Spielraum bzgl. der:

- Verlagerung einzelner Anbindestellen,
- Anpassung bestehender Anlagen zur betrieblichen bzw. technischen Optimierung,
- ausnahmsweisen Realisierung einer geringfügigen Anzahl zusätzlicher Anbindestellen an dazu geeigneten Standorten,
- Realisierung neuer Anbindestellen, für welche bereits eine rechtskräftige Nutzungsplanung existiert.

Grundsatz Prüfungsbereiche

Die Prüfungsbereiche sind nach Handlungsbedarf in Bereiche unterteilt, in welchen aufgrund übergeordneter Schutzinteressen eine Verlagerung der Bootsanbindestellen erforderlich ist und in Bereiche, in denen neue Bootsanbindestellen, insbesondere als Ersatz errichtet werden können. Diese Veränderungen in Bezug

auf Art, Lokalisierung und Umfang (Anzahl) sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu präzisieren.

5.12 Vinelz Hafen

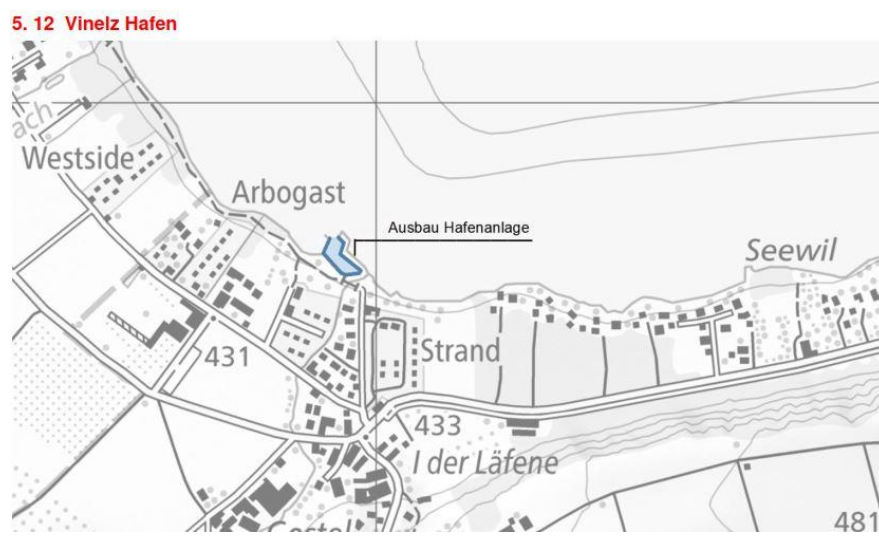


Abbildung 5: Objektblatt 5.12, Vinelz Hafen, Sachplan Seeverkehr (Prüfungsbereich)

Zielsetzungen
Objektblatt 5.12

- Erstellen einer neuen Mole als Wellenschutz
- Schaffung zusätzlicher Anbindestellen innerhalb der erneuerten Hafenanlage unter Voraussetzung der Aufhebung einer entsprechenden Anzahl Anbindestellen in einer anderen Anlage (z. B. Hafen beim TCS – Camping Gampelen).
- Richtwert max. 25 zusätzliche Anbindestellen (inkl. 5 Gästeplätze)

2. Vorprojekt Bootshafen Vinelz

2.1 Variantenstudie

Einleitung

Die Aussenbootsplätze des Bootshafens Vinelz sind gegen den Wellenschlag bei Bise nicht geschützt. Bei starker Bisenlage und hohem Wellengang werden jährlich 1 bis 2 Boote auf den Aussenplätzen beschädigt. Diese Bootbeschädigungen sind stets mit der Gefahr einer Gewässerverschmutzung durch auslaufendes Benzin und Öl verbunden. Durch den Wellengang kommt es im Bereich der Aussenbootsplätze zu Untiefen. Die Sandablagerungen erhöhen die Seebodenkoten. Eine Ausbaggerung ohne entsprechenden Wellenschutz ist keine langfristige Lösung.

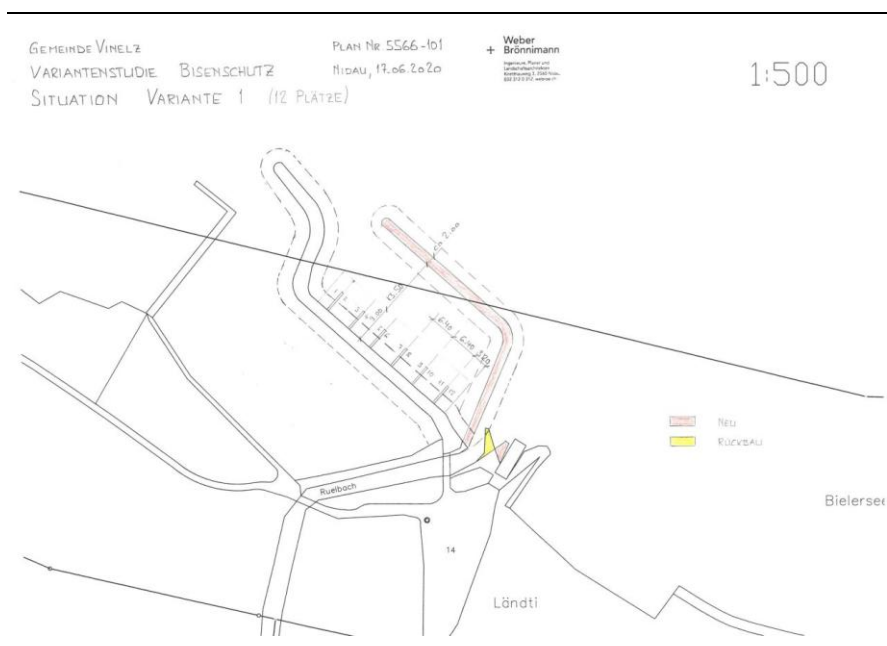
Obleich sich das ganze Gebiet des Bootshafens im Bereich der archäologischen Fundstellen befindet, liegt die Hafenmohle bereits ausserhalb des Schutzgebietes in der Pufferzone.

Variantenstudie Weber + Brönnimann

Die Weber + Brönnimann Bauingenieure AG aus Nidau wurde mit einer Variantenstudie beauftragt. Es soll ein Biseschutz vor den Aussenbootsplätzen entstehen, der vom Ufer aus zu Fuss mittels Brücke oder Steg erreichbar ist. Der Biseschutz kann als Steindamm, mit einem Kanaldiensystem oder anderen Möglichkeiten ausgebildet werden. Der Abstand zum bestehenden Steindamm soll so gross sein, dass zusätzliche Bootsplätze geschaffen werden können. Zu beachten ist beim Entwurf auch der Bachauslauf im Hafengebiete. Es wurden 4 Varianten erarbeitet, die nachfolgend beschrieben werden:

Variante 1

«Geschlossene Hafenerweiterung ohne Bootsplätze»



Variante 1, Plan Nr. 5566-101, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG

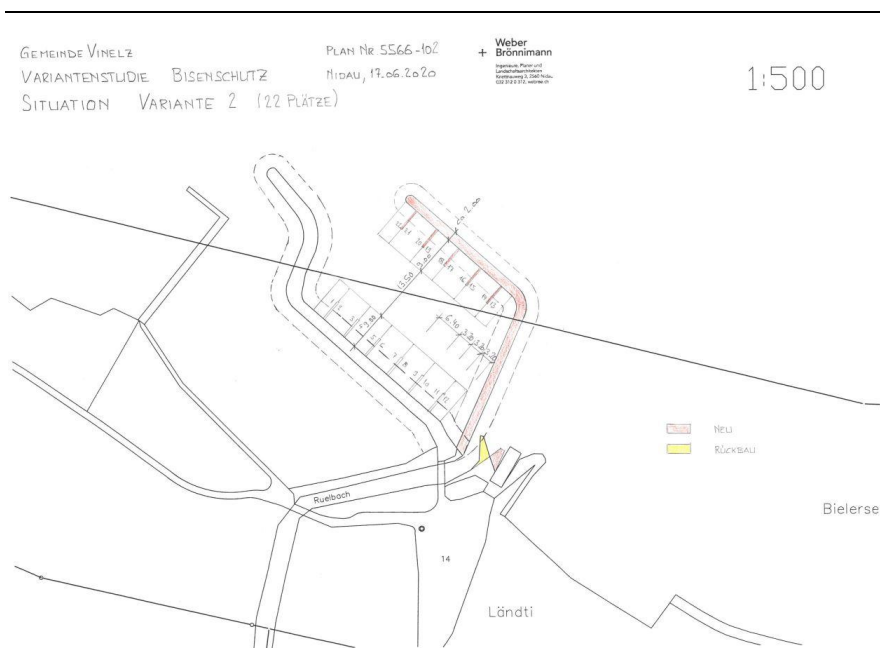
Ein geschlossener Damm soll als Schutz gegen die starke Bise erstellt werden. Ausgehend vom bestehenden Damm soll mit einem Abstand von 13.50 m zu den

bestehenden Bootsplätzen der neue Damm erstellt werden. Die Dammoberfläche wird so ausgebildet, dass man zu Fuss das Ende des neuen Damms erreicht. Bei Variante 1 werden keine zusätzlichen Bootsplätze geschaffen. Der Abstand ist gross genug, damit die Boote manövrieren können. Im Bereich der neuen Hafenanlage sind in dem Fall nur 12 Bootsplätze möglich.

Der Auslaufbereich des Ruelbachs wird bei Variante 1 angepasst. Die bestehende «Blocksteinzunge» wird abgebrochen und durch eine neue ersetzt, damit der Bach weit genug in den See geleitet wird. Auf diese Weise sollen die Sandablagerungen im Bereich des Einwässerungsplatzes eingedämmt werden. Der bestehende Einwässerungsplatz bleibt ansonsten unverändert.

Variante 2

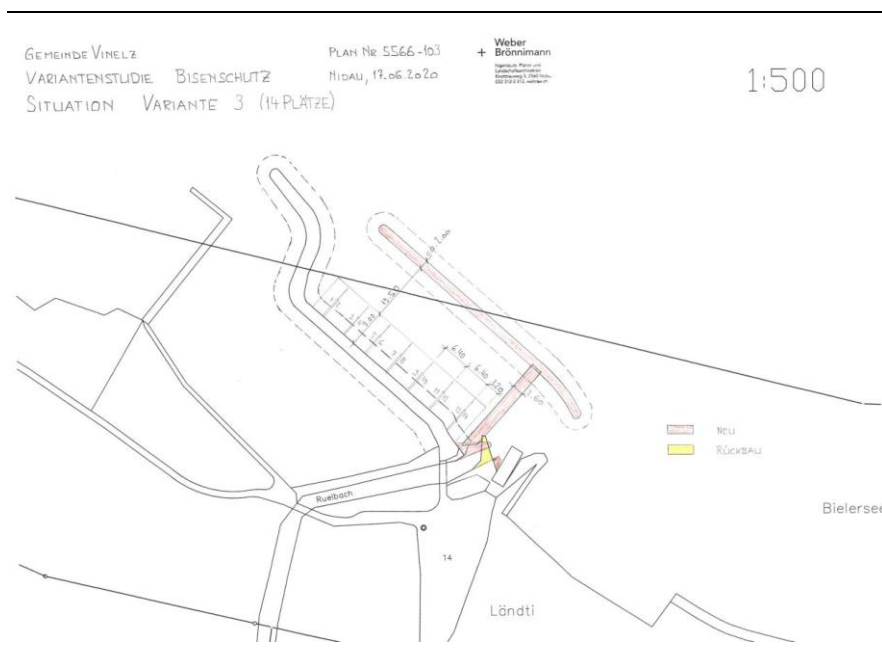
«Geschlossene Hafenerweiterung mit Bootsplätzen»



Variante 2, Plan Nr. 5566-102, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG

Auch bei dieser Variante wird ein neuer geschlossener Damm gebaut, der vom bestehenden Damm ausgeht. Die Dammoberfläche wird so ausgebildet, dass man zu Fuss das Ende des neuen Damms erreicht. Der Abstand zum bestehenden Damm ist so gross, dass zusätzliche Bootsplätze an der Innenseite des neuen Damms entstehen. Zum Manövrieren der Boote wird 13.50 m zwischen den Bootsplätzen freigehalten. Bei Variante 2 entstehen insgesamt 22 Bootsplätze.

Der Auslaufbereich des Ruelbachs wird auch bei dieser Variante angepasst. Die bestehende «Blocksteinzunge» wird abgebrochen und durch eine neue ersetzt, damit der Bach weit genug in den See geleitet wird. Auf diese Weise sollen die Sandablagerungen im Bereich des Einwässerungsplatzes eingedämmt werden. Der bestehende Einwässerungsplatz bleibt ansonsten unverändert.

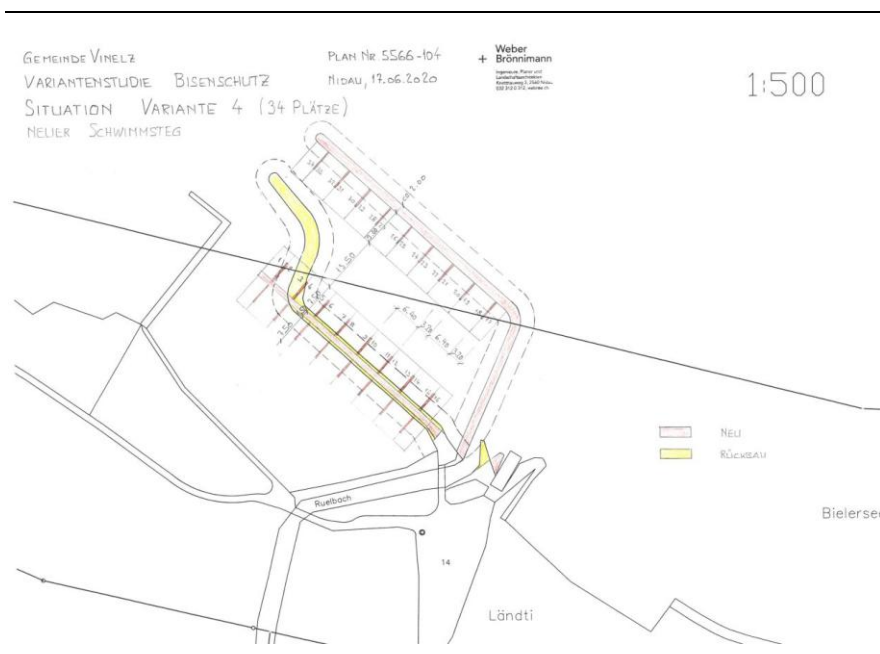


Variante 3, Plan Nr. 5566-103, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG

Bei Variante 3 wird kein geschlossener Damm gebaut, sondern ein freiliegender Damm im Seebereich. Zu Fuss gelangt man an die Spitze des neuen Damms über eine neue Brücke, die als Bindeglied zwischen dem bestehenden und neuen Damm errichtet wird. Eine Bodenbrücke als Stahlkonstruktion soll erstellt werden, so dass kleinere Boote vom Einwässerungsplatz direkt in den Hafen fahren können. Bei dieser Variante wurden keine zusätzlichen Bootsplätze auf der Innenseite des neuen Damms geplant. 14 Bootsplätze sind möglich.

Der Auslaufbereich des Ruelbachs wird auch bei Variante 3 angepasst und die bestehende «Blocksteinzunge» wird abgebrochen und durch eine neue ersetzt, damit der Bach weit genug in den See geleitet wird. Auf diese Weise sollen die Sandablagerungen im Bereich des Einwässerungsplatzes eingedämmt werden.

Wollte man bei dieser Variante zusätzliche Bootsplätze erstellen, müsste der freiliegende Damm weiter in Richtung See platziert werden. Die Brückenkonstruktion als Verbindung zum bestehenden Damm würde damit zu einer komplizierten und kostspieligen Stahlkonstruktion werden.



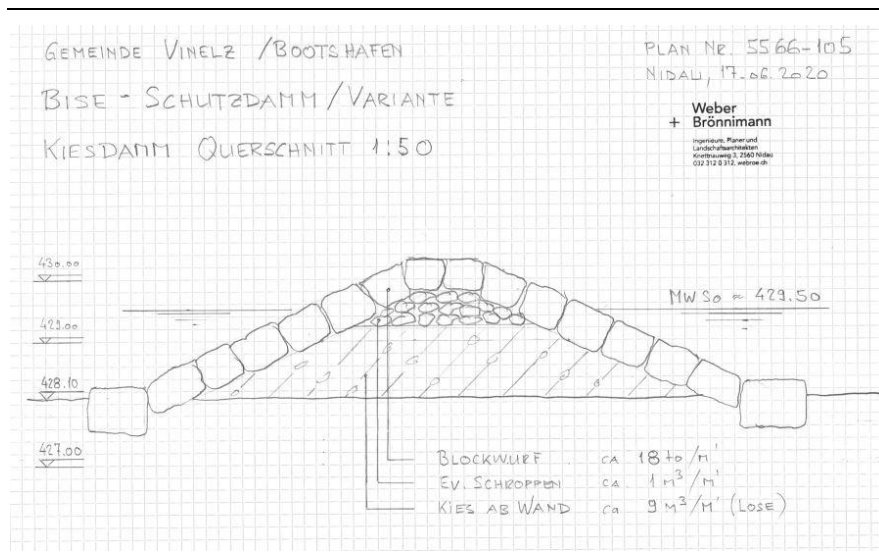
Variante 4, Plan Nr. 5566-104, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG

Bei der vierten Variante wird wieder ein geschlossener Damm erstellt, wie bei den Varianten 1 und 2. Die Besonderheit dieser Variante liegt darin, dass der bestehende Steindamm rückgebaut wird. Das Material des alten Damms wird für den Bau des neuen wiederverwendet. Die Dammoberfläche wird so ausgebildet, dass man zu Fuss das Ende des neuen Damms erreicht. An Stelle des alten Steindamms entsteht ein Schwimmsteg mit beidseitigen Bootsplätzen. Die neue Hafenanlage kann auf diese Weise neu 34 Boote fassen.

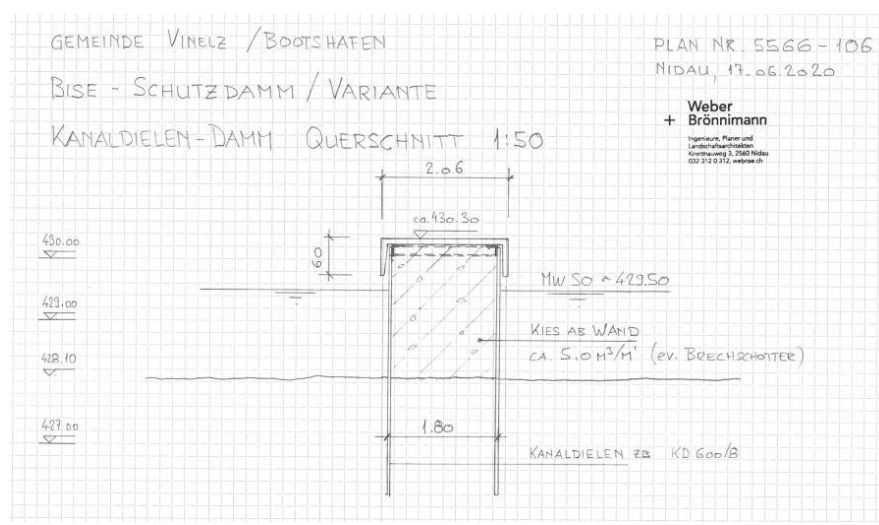
Auch bei dieser Variante wird die bestehende «Blocksteinzunge» im Auslaufbereich des Ruelbachs abgebrochen und durch eine neue ersetzt, damit der Bach genügend weit in den See geleitet werden kann. Auf diese Weise sollen die Sandablagerungen im Bereich des Einwässerungsplatzes eingedämmt werden. Der bestehende Einwässerungsplatz bleibt ansonsten unverändert.

2 Ausführungsarten
Damm

Weber + Brönnimann schlagen zwei Möglichkeiten vor für den Bau eines neuen Damms. Einerseits könnte der Damm, wie der bestehende Steindamm, wieder als Steindamm realisiert werden:



Kiesdamm, Plan Nr. 5566-105, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG



Kanaldielendamm, Plan Nr. 5566-106, Weber + Brönnimann Bauingenieure AG

Der Vorteil beim Bau eines Steindamms liegt darin, dass das Material des Blockwurfs des alten Steindamms zum grössten Teil für den Bau eines neuen Steindamms wiederverwendet werden kann. Beim Neubau eines Kanaldielendamms wird das Material des gesamten alten Steindamms abtransportiert.



Bei der Beurteilung der verschiedenen Varianten werden mehrere Kriterien untersucht: Einfluss auf Natur und Umwelt (Laichgebiet, etc.), Einfluss auf die archäologische Fundstelle und das Schutzgebiet, Schutz vor Wellengang und Bise, Anzahl Bootsplätze und der bauliche Aufwand bzw. die Kosten.

Kriterium	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Natur und Umwelt	Mittel	Gut	Mittel	Gut
Archäologie	Mittel	Gut	Mittel	Gut
Anzahl Bootsplätze	Wenig	Gut	Mittel	Sehr Gut
Wellengang u. Bise	Gut	Gut	Gut	Gut
Baulicher Aufwand	Niedrig	Mittel	Mittel	Hoch

Grundsätzlich kann zusammengefasst werden, dass die Variante 4 darin überzeugt, dass tatsächlich etwa 25 Bootsplätze mehr im Hafen von Vinelz entstehen können. Das Problem mit den Untiefen kann mit der Hafensanierung grösstenteils behoben werden.

Fazit

Der bauliche Aufwand und die Kosten sind mit dem jeweiligen Nutzen zu vergleichen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass zwar der bauliche Aufwand bei den Varianten 1 bis 3 niedriger ist als bei Variante 4, letztere aber den grössten Nutzen bezüglich zusätzlicher Bootsplätze bietet. Ausserdem bieten Varianten 1 bis 3 keinen genügenden Wellenschutz und keinen genügenden Schutz vor Verlandung. Variante 4 schneidet diesbezüglich wesentlich besser ab, auch wenn hier der Bereich der Hafeneinfahrt noch optimiert werden muss. Die Variante 4 ist aufgrund des Kosten-Nutzen-Faktors daher bevorzugt weiterzuverfolgen.

An der Besprechung der Gemeinde mit den Fachstellen (AGR, ADB, OIK III, AGG, FI, SVSA) vom 7. September 2020 wurde diese Einschätzung unterstützt.



2.2

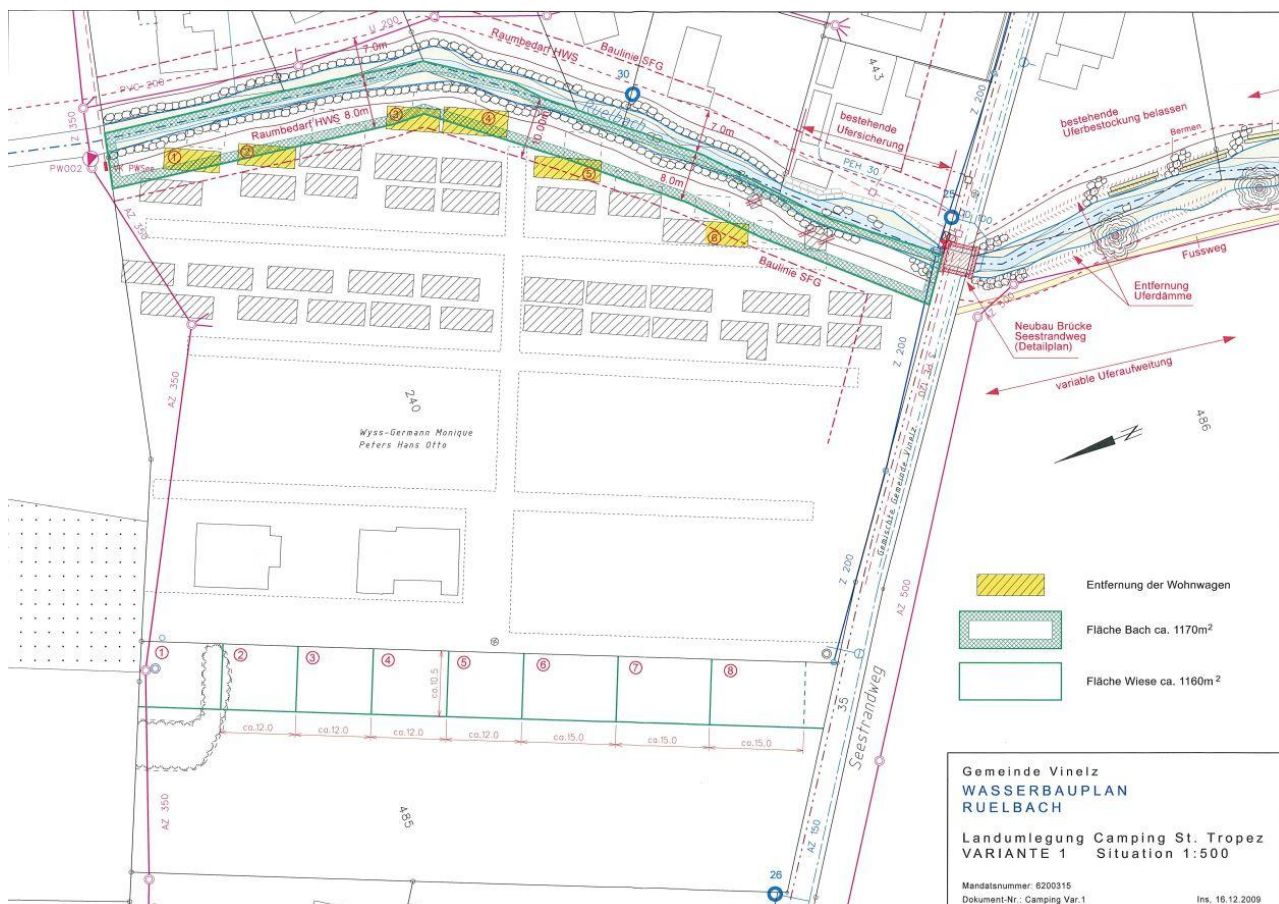
Vorprojekt Wasserbauprojekt Ruelbach

Ausgangslage	Das Wasserbauprojekt am Ruelbach dient der Renaturierung sowie dem natürlichen Hochwasserschutz. Die Festlegung der Gewässerräume in Vinelz erfolgt parallel zur Neufassung des Uferschutzplans Teilplan Nr. 1.
Wasserbauprojekt Ruelbach	Für den Ruelbach besteht seit 2013 ein Wasserbauplan der Lüscher & Aechlimann AG aus Ins. Es handelt sich hierbei um ein Vorprojekt (Stand 12.12.2013), das bisher nicht umgesetzt werden konnte.
Bebauung Residenzparc St. Tropez	Einige bestehende Residenzbauten im Residenzparc St. Tropez in Vinelz befinden sich zu nah am Ruelbach. Eine ökologische Aufwertung des Uferbereichs Ruelbach kann nicht vorgenommen werden, der Hochwasserschutz nicht umgesetzt werden, solange sich diese Residenzbauten so nah am Bach befinden.
Variantenstudie Wasserbauprojekt Ruelbach	In diesem Zusammenhang wurden 4 Varianten durch das Ingenieurbüro Lüscher & Äschlimann aus Ins erarbeitet, die nachfolgend beschrieben werden. Allen Varianten gemeinsam ist eine neue Verortung der vorhandenen Residenzbauten, die zu nah am Gewässer erstellt sind. Für jede Variante wurden mögliche Landumlegungen geprüft.
Bauverbot auf Parzelle 485	<p>Gemäss dem Grundbuchauszug besteht auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 485 sowohl ein Bauverbot als auch ein Abparzellierungsverbot. Diese Lasten wurden der Gemeinde beim Kauf der Parzelle Nr. 1982 als Dienstbarkeit zugunsten des Staates Bern und zugunsten des Netzwerk Bielersee auferlegt mit dem Ziel, einen ökologischen Korridor vom Bielersee zum Hinterland zu schaffen. Zu den überbauten Gebieten am Bielersee sollte eine nicht bebaubare Fläche freigehalten werden. Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt am Ruelbach wurde eine Landumlegung diskutiert. Die Last «Bauverbot» sollte von Parzelle Nr. 485 auf die Parzelle Nr. 240 ganz oder teilweise umgelegt werden, damit der Campingplatz in Richtung Nordwesten verschoben werden kann.</p> <p>Gemäss dem Netzwerk Bielersee ist die aktuelle Nutzung der Parzelle Nr. 485 suboptimal. Eine ökologische Aufwertung des untersten Abschnitts des Ruelbachs auf Parzelle Nr. 240 zusammen mit einer sinnvollen Landschaftsgestaltung kann die Situation deutlich verbessert werden. Das Gewässer ist das wichtigste Vernetzungselement am Ort und soll als dieses aufgewertet werden.</p>

Variante 1

«Entfernung von 6 Wohnwagen am Ruelbach»

Bei Variante 1 werden die Wohnwagen, die sich im Abstand von 10 m ab Mittellinie Ruelbach befinden, entfernt. Alternativ sollen die 6 Wohnwagen auf Parzelle 485 erstellt werden. Bei der Parzelle 485 handelt es sich aktuell um eine Freifläche nach dem See- und Flussufergesetz, SFG. Am Ruelbach würde man eine Fläche von 1'170 m² gewinnen und renaturieren können.

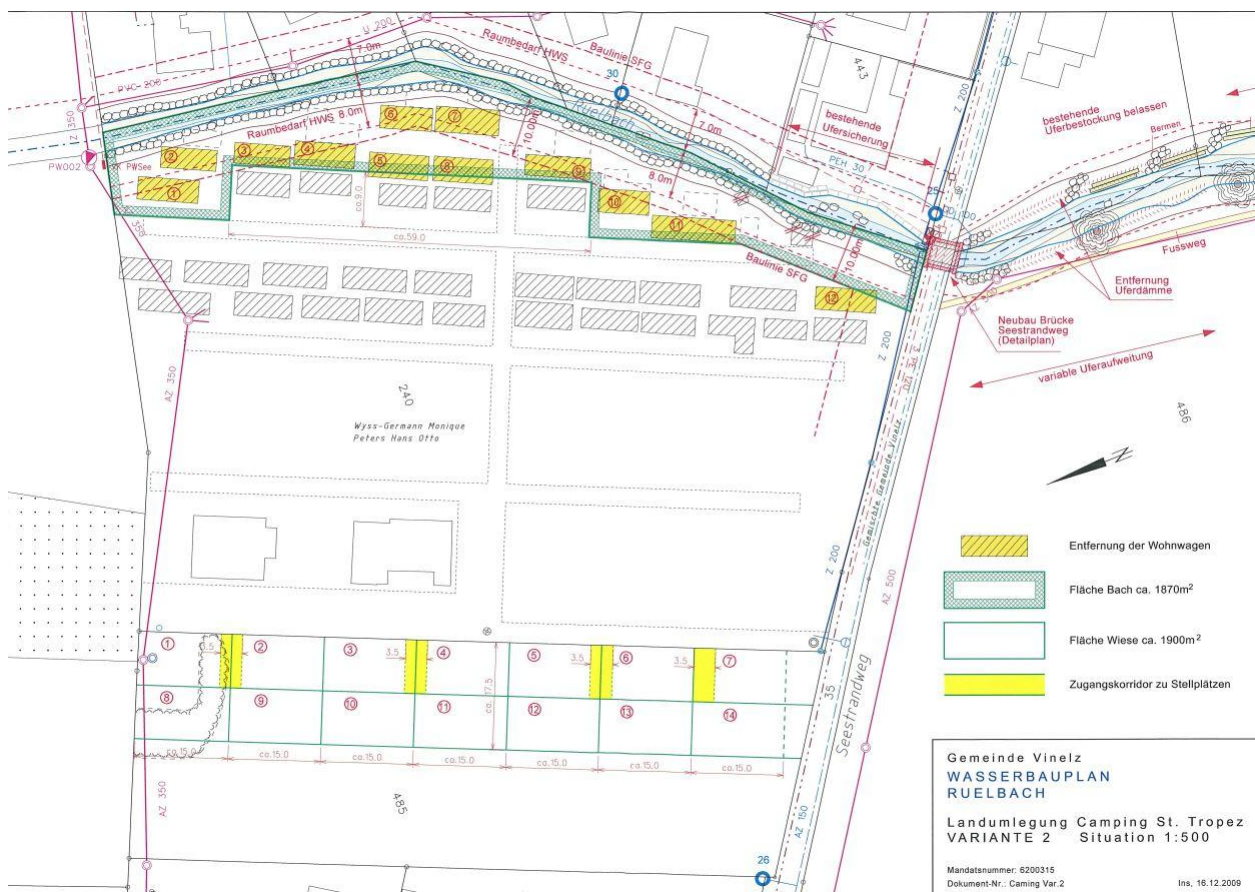


Variante 1, Lüscher & Äschlimann, Ins

Variante 2

«Entfernung von 12 Wohnwagen am Ruelbach»

Bei Variante 2 werden 12 Wohnwagen am Ruelbach entfernt. Alternativ werden auf Parzelle 485 14 neue Stellplätze geschaffen. Auf diese Weise wird eine 1'870 m² grosse Fläche am Ruelbach frei und kann renaturiert werden. Zum Ausgleich gewinnt der Campingplatz 1'900 m² freie Wiesenfläche.

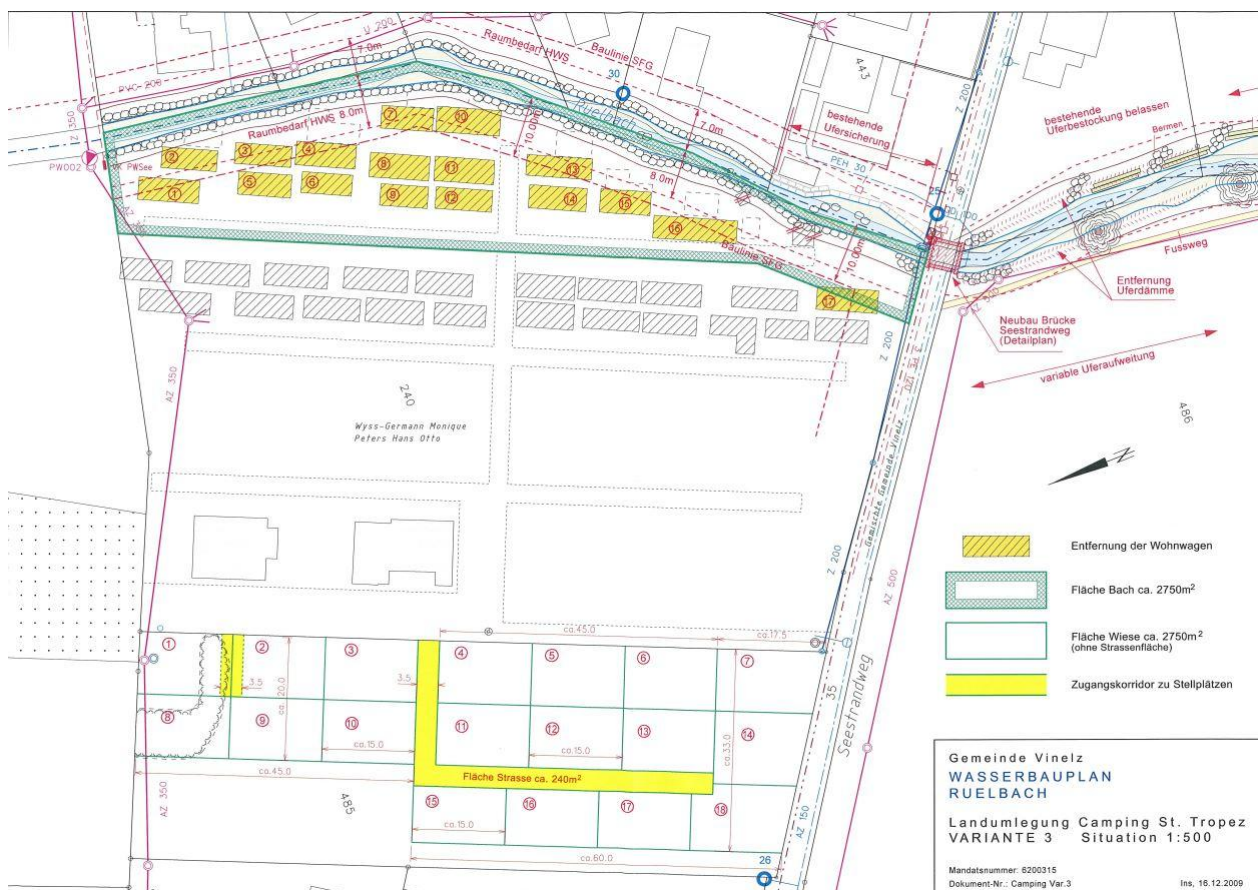


Variante 2, Lüscher & Äschlimann, Ins

Variante 3

«Entfernung von 17 Wohnwagen am Ruelbach»

Bei Variante 3 werden 17 Wohnwagen entfernt und der Ruelbach gewinnt etwa 2'750 m² freie Uferfläche, die renaturiert werden kann. Zum Ausgleich werden auf Parzelle 485 neue Stellplätze geschaffen und der Campingplatz gewinnt eine gleich grosse freie Wiesenfläche.

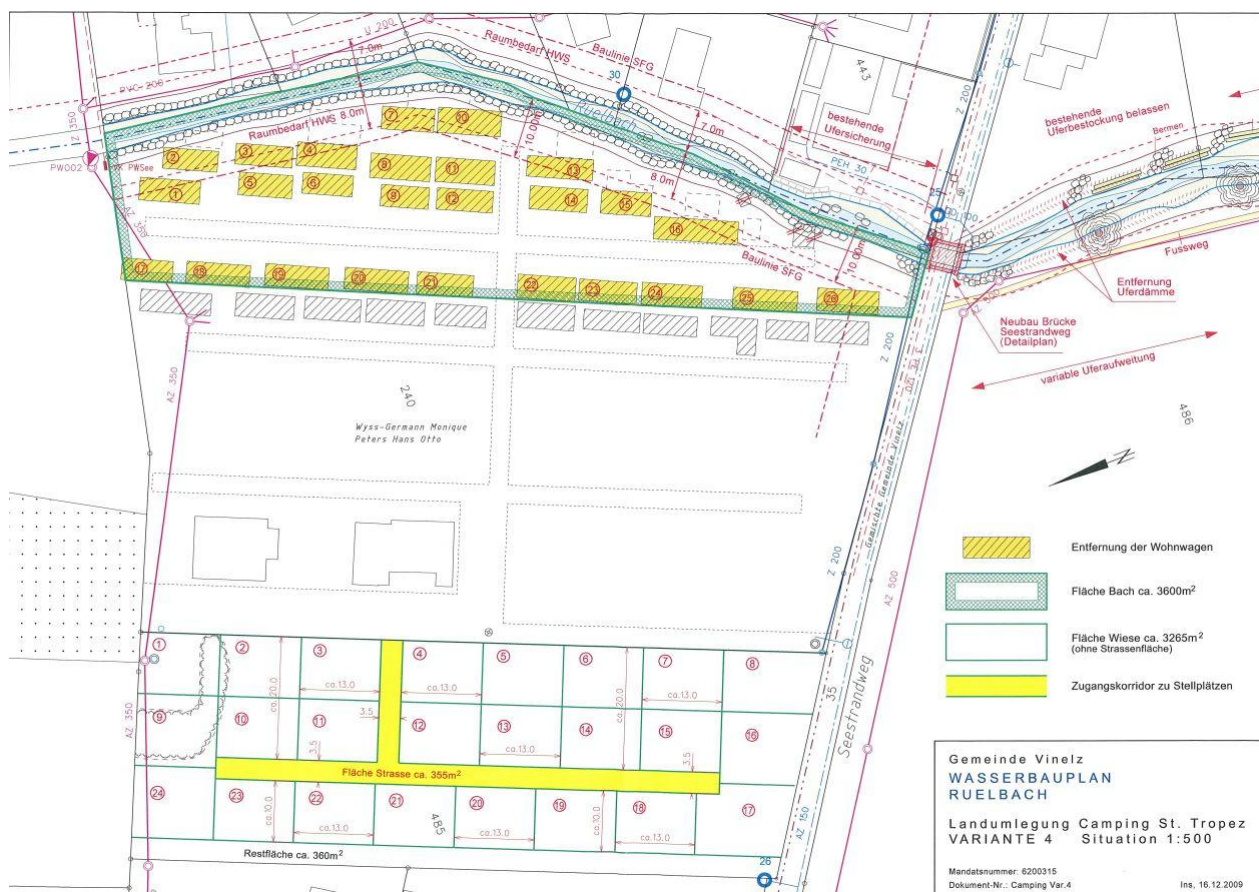


Variante 3, Lüscher & Äschlimann, Ins

Variante 4

«Entfernung von 26 Wohnwagen am Ruelbach»

Bei Variante 4 werden 26 Wohnwagen am Ruelbach entfernt. Auf diese Weise wird eine Fläche von etwa 3'600 m² am Ruelbach frei und kann renaturiert werden. Zum Ausgleich würde der Campingplatz etwa 3'265 m² an freier Wiesenfläche gewinnen.



Variante 4, Lüscher & Äschlimann, Ins



Gegenüberstellung
Chancen und Risiken

Bei der Beurteilung der 4 Varianten hat das Netzwerk Bielersee die jeweiligen Chancen und Risiken gegenübergestellt.

Die Minimalvariante 1 wäre einfach zu realisieren, aber die Chance, den Ruelbach als ökologischen Korridor in Richtung See aufzuwerten, würde nicht wahrgenommen. Auch wäre das bestehende «Bauverbot» seitens dem Netzwerk Bielersee bei dieser Variante nicht verhandelbar.

Die Varianten 2 und 3 wurden als Kompromisslösungen verstanden und einzig in Variante 4 sah das Netzwerk Bielersee eine hohe ökologische Wertsteigerung, da die 20 m Uferfreifläche gemäss dem Gewässerschutzgesetz, GeschG beidseitig des Ruelbachs in dieser Variante eingehalten würden. Der Uferbereich könnte auf diese Weise vollumfänglich renaturiert werden. Variante 4 wurde daher seitens dem Netzwerk Bielersee am meisten favorisiert.

Obgleich bereits ein Vorprüfungsbericht zum Wasserbauplan 2014 verfasst wurde, muss das Wasserbauprojekt komplett überarbeitet und neu aufgelegt werden. Das Wasserbauprojekt muss mit der Uferschutzplanung kongruent sein. Das Netzwerk Bielersee wurde von Beginn an in die Planung der Neufassung des Uferschutzplans, Teilplan Nr. 1 einbezogen. Zusammen mit der Gemeinde wurden weitere Varianten geprüft und der neue Uferschutzplan, Teilplan Nr. 1 (vgl. Kap. 3) als konstruktive Lösung betrachtet.

Sowohl das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR als auch das Netzwerk Bielersee haben zur vorliegenden Uferschutzplanung im Februar 2026 Stellung bezogen und die Aufhebung des Bauverbots auf Parzelle Nr. 485 in Aussicht gestellt.

Flächenbilanzierung

Es wurde eine Flächenbilanzierung vorgenommen für einen flächengleichen Abtausch. Der Zugewinn für den Sektor Camping auf Parzelle Nr. 485 durfte maximal dem Verlust auf Parzelle Nr. 240 entsprechen, vgl. Kap. 4.

Die Flächenbilanzierung mit einem Verlust und einem Gewinn von etwa 2'295 m² wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR geprüft und am 10. Februar 2026 als nachvollziehbar beurteilt.



2.3

Ausscheidung Gewässerraum

Sinn und Zweck
Gewässerraum

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung, gewährleistet die natürlichen Funktionen des Gewässers und insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer und als Erholungsraum für die Bevölkerung. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Die Ausscheidung von Gewässerräumen hat Konsequenzen auf die Nutzung der betroffenen Flächen. Der Gewässerraum soll grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden. Allerdings geniessen Bauten und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb dessen befinden, Besitzstandsgarantie. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Landwirtschaft sowie Gartennutzung) ist grundsätzlich untersagt (Artikel 41c GSchV).

Gewässerräume im
Perimeter Uferschutzplan
TP 1

Im Perimeter des Uferschutzplans, Teilplan 1 verläuft der Ruelbach und mündet bei Parzelle Nr. 14 in den Bielersee. Für den Ruelbach besteht seit 2013 ein Wasserbauplan (Lüscher & Aechlimann AG, 12.12.2013, Stand: Vorprojekt), der bisher nicht umgesetzt werden konnte.

Sämtliche Gewässerräume in Vinelz werden zusammen mit dem Gewässerraum des Ruelbachs neu im Zonenplan Gewässerraum, ZP GWR ausgeschieden. In Richtung Bielersee, vor dem Seestrandweg (siehe ZP GWR, Ruelbach Abschnitt B) beträgt die Gewässerraumbreite 14.5 m. Ab dem Seestrandweg verbreitert sich der Gewässerraum des Ruelbachs auf 21 m (siehe ZP GWR, Ruelbach Abschnitt A) und verläuft bis zur Einmündung in den Bielersee mit dieser Gewässerraumbreite. Der Gewässerraum entlang des Seeufers des Bielersees wird gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern (AHOP GR) einseitig ab der mittleren jährlichen Hochwasserlinie («Uferlinie») mit einer Breite von 15 m festgelegt.

Der Wasserbauplan wird aktuell durch die RSW AG überarbeitet. Grundlagen dafür bilden der ZP GWR und der neu gefasste Uferschutzplan Teilplan Nr. 1.

Auswirkungen
Gewässerraum auf den
Uferschutzplan

Die Gewässerräume des Ruelbachs sowie des Bielersees sind in der vorliegenden Planung zwingend zu berücksichtigen. Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen ist im Gewässerraum nur möglich, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Alle Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

3. Neufassung Uferschutzplan Teilplan Nr. 1

Einleitung

Der Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1» wird neu gefasst. Zum Teilplan Nr. 1 gehören die Überbauungsvorschriften TP 1, der Erläuterungsbericht TP 1 und das Realisierungsprogramm TP 1.

Nachfolgend wird der Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1» zusammen mit der Legende dargestellt.

3.1 Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1», Legende

Legende

LEGENDE

FESTLEGUNGEN

- Perimeter Uferschutzplan

Sektoren

- Wohnen, WO
- Camping, C (inkl. bestehender Strasse)
- Camping, C1
- Ökologische Grünfläche, GF6
- Trockenplatz, SF2
- Freifläche gemäss SFG, F1
- Freifläche gemäss SFG, F2
- Uferschutzzone Naturufer, U1
- Uferschutzzone Grünfläche, U2
- Uferschutzzone Landwirtschaft, U3
- A Bootsstationierung, A
- B¹ Badestege, B¹
- B² Badeplattform, B²
- Schutzzone Ruelbach, SR

Weiteres

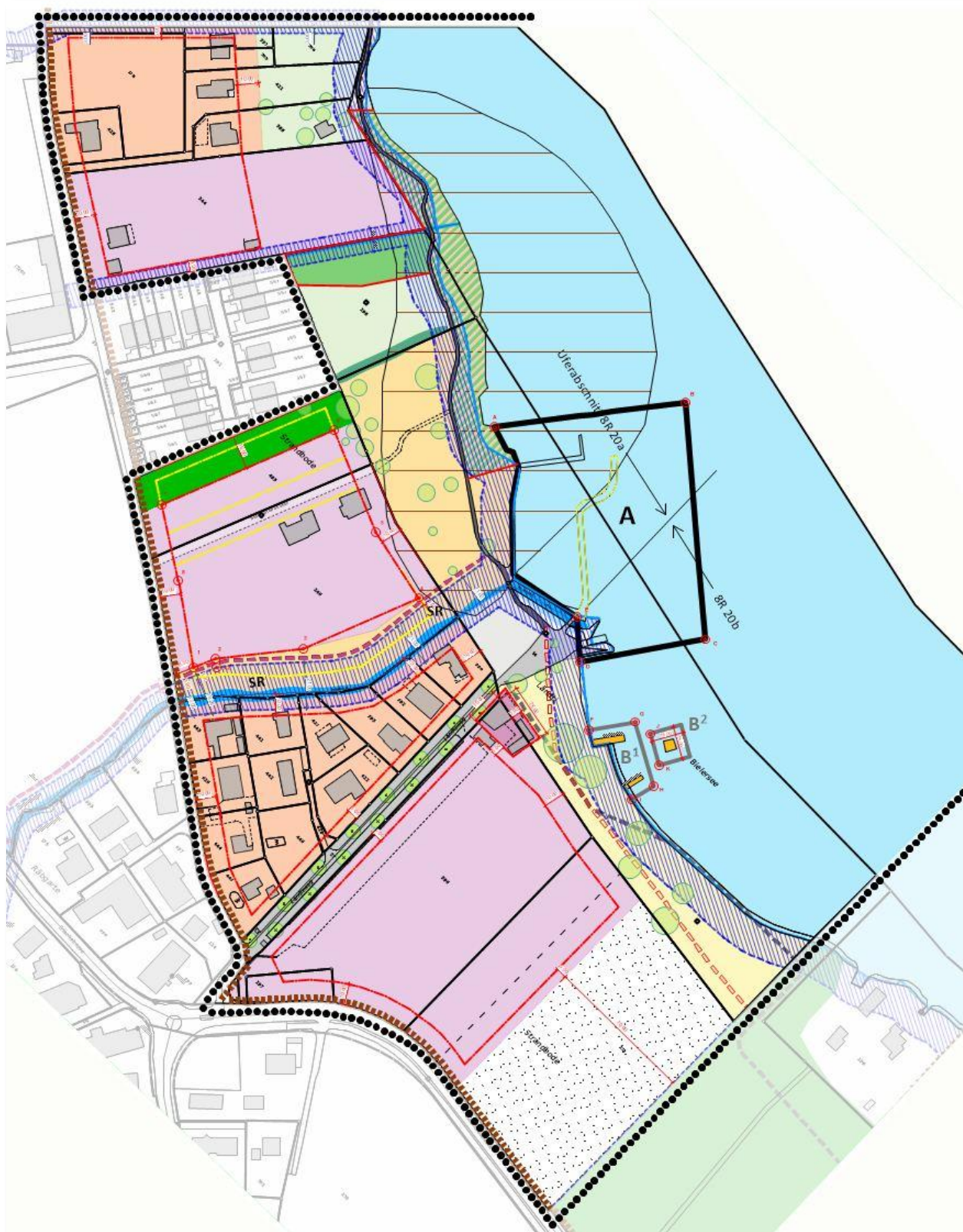
- Baulinien, neu
- Baulinien, aufzuheben
- Uferweg geplant, aufzuheben
- Uferweg Ruelbach, neu anzulegen
- Uferweg, neu anzulegen
- Neue verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG

HINWEISE

- Gemeindegrenze
- Campinginterne Erschliessung und Parkierung
- Bestehende Strasse
- Gewässerraum
- Bachsohle
- Mittellinie Gewässer
- Uferlinie Bielersee
- Unesco Kernzone, archäolog. Schutzgebiet
- Unesco Pufferzone, archäolog. Schutzgebiet
- Uferweg, bestehend
- Badestege und -plattform
- Strassen und Plätze, bestehend
- Bestehende Bäume
- + Hainbuchen-Allee, geschützt
- Hecke, geschützt
- Wald, W
- Koordinatenpunkte (siehe Tabelle)

3.2

Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1», Plan



Neufassung Uferschutzplan «Teilplan Nr. 1



Der Uferschutzplan von Vinelz ist in vier Teilpläne TP 1 bis TP 4 unterteilt. Die Neufassung des Uferschutzplans bezieht sich nur auf den Teilplan Nr. 1. Der Uferschutzplan TP 1 wird an den Zonenplan Gewässerraum angepasst sowie an das Wasserbauprojekt Ruelbach und die Erweiterung des Bootshafens von Vinelz. Das archäologische Schutzgebiet wird an die heutige UNESCO Kern- und Pufferzone angepasst.

Festlegungen	<p>Die allgemeinen Bestimmungen bleiben grundsätzlich bestehen und partiell ergänzt und wo notwendig angepasst. Die Vorschriften für die einzelnen Sektoren werden überarbeitet und wo nötig angepasst, ergänzt oder neu verfasst. Die Linienführung des Uferwegs im Abschnitt 8R 20b wird angepasst. Auch wird neu eine Linienführung für einen Uferweg am Ruelbach festgelegt und die fussläufigen Verbindungen im Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 allgemein verbessert und aufgewertet.</p> <p>Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Vorschriften zusammenfassend dargestellt:</p>
Zweckbestimmung	<p>Neu wird die Zweckbestimmung des Uferschutzplans Teilplan 1 dargelegt. Die Neufassung bezweckt den Schutz und die Aufwertung der Uferlandschaft am Bielersee und am Ruelbach sowie die öffentlichen Zugänge zum See- und zum Bachufer gemäss dem kantonalen See- und Flussufergesetz SFG.</p>
Ferienhauszone	<p>Die Nutzungssektoren Camping und Wohnen gelten als Ferienhauszone gemäss Art. 76 Abs. 5 Baugesetz.</p>
Archäologisches Schutzgebiet, UNESCO	<p>Das archäologische Schutzgebiet ist unterteilt in die zwei Bereiche UNESCO Kernzone und UNESCO Pufferzone. Innerhalb dieser Bereiche ist der archäologische Dienst des Kantons Bern bei jeglichen Vorhaben einzubeziehen aufgrund der archäologischen Bodenfunde.</p>
Gestaltungsgrundsätze	<p>Die Siedlungsränder der Campingbereiche sollen sich sorgfältig in das bestehende Orts- und Landschaftsbild integrieren. Die Gemeinde Vinelz behält sich vor, Fachstellen beizuziehen bei der Beurteilung.</p> <p>Für sämtliche Bauten und Anlagen innerhalb des Sektors Camping gelten besondere Vorschriften und Baulinien.</p>
Schutzzone Ruelbach, SR	<p>Der Uferbereich des Ruelbachs wird renaturiert, umgestaltet und aufgewertet. In Zukunft dient dieser Uferbereich grösstenteils dem natürlichen Hochwasserschutz. Eine Bebauung im Gewässerraum des Ruelbachs bzw. in der Schutzzone Ruelbach, SR ist unzulässig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Gewässerschutz. Bestehende Gebäude besitzen Besitzstandsgarantie. Stationäre Campingeinrichtungen sind von diesem Bestandsschutz ausgeschlossen.</p>
Grünflächen Uferschutzgebiete	<p>Für sämtliche Grünflächen der Uferschutzgebiete gelten besondere, z. T. übergeordnete Bestimmungen, wie z. B. für geschützte Hecken. Auch für die Grünflächen des Schutzgebietes Ruelbach gelten diese Bestimmungen und so ergibt sich ein zusammenhängender Grünraum an den Gewässern von Vinelz.</p>
Terrainveränderungen	<p>Das gewachsene Terrain des Strandbodens ist zu erhalten. Terrainanpassungen sind infolge des Hochwasserschutzes auf ein Minimum zu beschränken.</p>



Umgebungsgestaltung	Sämtliche Grünanlagen und Umgebungsanlagen sind naturnah zu gestalten und Oberflächen sind versickerungsfähig auszuführen.
Hochwasserkote	Die gültige Hochwasserkote liegt bei 431.30 m ü. M. Diese Hochwasserkote ist bei sämtlichen Planungen zu berücksichtigen. Fassadenöffnungen unterhalb der Hochwasserkote sind unzulässig.
Unterkellerungen	Untergeschosse sind innerhalb des Uferschutzplans Teilplan Nr. 1 nicht zulässig.
Dachgestaltung	Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern zu erstellen. Die Dachneigung soll grundsätzlich zwischen 15 und 30 Grad aufweisen. Neben Sattel- und Walmdächern sind auch versetzte Pultdächer mit einem maximalen Versatz von 1.50 m zulässig. Dachaufbauten sind gemäss dem Baureglement der Gemeinde auszuführen.
Dachausbau	Das Nutzen des gesamten Dachraums zu Wohn- und Arbeitszwecken ist grundsätzlich zulässig.
Sektor Wohnen, WO	Im Sektor Wohnen sind grundsätzlich nur Wohngebäude zulässig. Die offene Bauweise ist obligatorisch und die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist ausgeschlossen. Für den Sektor gelten spezielle baupolizeiliche Bestimmungen.
Sektor Camping, C	Für den Sektor Camping gilt grundsätzlich das Campingreglement der Gemeinde Vinelz. Spezielle zusätzliche Bestimmungen werden in den Überbauungsvorschriften festgehalten, hier insbesondere Bestimmungen für «stationäre Campingeinrichtungen» sowie erweiterte Gestaltungsgrundsätze zu den Siedlungsrandern
Sektor Ökologische Grünfläche, GFö	<p>Die Ökologische Grünfläche, GFö dient einer Biodiversitätsförderung. Die Biodiversitätsfläche wird zusammen mit der geschützten Hecke gemäss Uferschutzplan als ökologischer Freihaltekorridor verstanden. Eine zukünftige stärkere Vernetzung dieser beiden Grünräume ist anzustreben.</p> <p>Die ökologische Grünfläche als Freihaltekorridor zwischen der bestehenden Bebauung und dem Camping erlangt eine neue Bedeutung - sie kann sowohl als Gartenfläche des Campings betrachtet werden, als auch als Blickbezug zum Bielersee, aber vor allem soll die Grünfläche in Zukunft vermehrt als Biodiversitätsfläche betrachtet werden.</p>
Sektor Sport- und Freizeitanlagen, SF 2	Die Sport- und Freizeitanlage SF 2 dient als Trockenplatz für Boote. Bauten und Anlagen sind unzulässig.
Sektor Freifläche, F 1	Die Freifläche F 1 dient grundsätzlich als öffentliche Grünfläche zu Erholungszwecken. Die Freifläche ist naturnah zu gestalten und der Baumbestand ist zu erhalten. Durch den Zugewinn der Freifläche am Ruelbach kommt dieser Freifläche eine besondere Bedeutung zu. Die Freifläche ist ein zusammenhängendes Naherholungsgebiet von ökologischem Wert direkt an den Gewässern Bielersee und Ruelbach. Uferwege an den Gewässern machen den Grünraum am Wasser erlebbar. Bauten und Anlagen sind unzulässig.
Sektor Freifläche, F 2	Die Freifläche F 2 dient als öffentliche Grünfläche für Spiel, Sport und Erholung. Sie dient zusammen mit einem Badestrand auch als öffentliche Badestelle mit Liegewiese. Am Ufer befinden sich Badestege und Zugänge in den Bielersee und in Nähe des Ufers auch eine Badeplattform im Bielersee.



Der Verlauf des noch zu realisierenden Uferwegs innerhalb dieser Freifläche wird angepasst. Aufgrund des neuen Gewässerraums, aber auch aufgrund der bestehenden «Strandbar» mit Aussensitzplätzen und weiteren Gesichtspunkten, wie dem Übergang vom Uferweg in den Wald sowie der Schnittstelle des Teilplan Nr. 1 zum Teilplan Nr. 2 der Uferschutzplanung wird nicht an der ursprünglichen Linieneinführung des Uferwegs festgehalten.

Sektor Uferschutzzone, U 1	Die Uferschutzzone U 1 ist ein naturnahes Ufer gemäss Art. 13 Abs. 2 der See- und Flussuferverordnung und ist beitragsberechtigt. Der Kanton leistet hier aus dem Uferschutzfond einen Beitrag zum Erhalt dieser. Es ist als solches zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Für den Sektor Uferschutzzone, U 1 / Wald, W gelten die gleichen Bestimmungen.
Sektor Uferschutzzone, U 2	Die Uferschutzzone U 2 ist eine Grünfläche bzw. Grünzone gemäss Art. 79 Baugesetz. Die Ufervegetation darf nicht gerodet oder auf andere Art und Weise zum Absterben gebracht werden. Geschützte Bäume und Hecken sind sachgerecht zu pflegen. Es sind lediglich Einrichtungen und Kleinbauten zulässig, die dem Unterhalt der Grünfläche dienen.
Sektor Uferschutzzone, U 3	Die Uferschutzzone U 3 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80 Baugesetz.
Sektor Bootsstationierung, A	Der Sektor Bootsstationierung, A dient dem Bau und Betrieb: <ul style="list-style-type: none">▪ von Anbindestellen für eine dauerhafte Benutzung in Anlagen und Einrichtungen am Ufer▪ von Anbindestellen für eine vorübergehende Benutzung als sog. Gästeplätze▪ Die Anzahl der zulässigen Anbindestellen beträgt: Im Sektor A (vorläufig = H): max. 95 dauerhafte Bootsplätze und max. 5 Gästeplätze (jeweils am Ufer)
Sektor Badestege, B ¹	Der Sektor Badestege, B ¹ dient der Realisierung von maximal zwei öffentlichen Badestegen am Bielersee, einem Hauptbadesteg und einem Nebenbadesteg. Diese sind in Holzbauweise zu erstellen. Die maximal zulässigen Flächen sind je Badesteg festgesetzt, die exakte Lage innerhalb des Sektors nicht.
Sektor Badeplattform, B ²	Der Sektor Badeplattform, B ² dient der Realisierung einer Badeplattform im Bielersee. Diese ist in Holzbauweise zu erstellen. Die maximal zulässige Fläche liegt bei 30 m ² und ist festgesetzt, die exakte Lage innerhalb des Sektors wird nicht festgesetzt.



3.3

Änderung Überbauungsvorschriften

In den Überbauungsvorschriften sind die Allgemeinen Bestimmungen festgelegt sowie die Bestimmungen zu den einzelnen Sektoren. Die massgeblichen Neuerungen in der Uferschutzplanung Teilplan Nr. 1 betreffen den Ruelbach. Der Zonenplan Gewässerraum von Vinelz hat direkte Auswirkung auf den Uferschutzplan. Auch der Ausbau und die Erweiterung des Bootshafens von Vinelz findet im neuen Uferschutzplan TP 1 Berücksichtigung.

Art. 1
Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich bezeichnet den Perimeter des Uferschutzplan Teilplan Nr. 1. Die Überbauungsvorschriften und Bestimmungen gelten nur für diesen Wirkungsbereich.

Art. 2
Übergeordnetes Recht

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Vinelz.

Art. 3
Zweckbestimmung

In Art. 3 wird der Zweck der Überbauungsvorschriften bzw. des Uferschutzplans Teilplan Nr. 1 dargelegt. Bezweckt wird mit der Neufassung der Schutz und die Aufwertung der Uferlandschaft am Bielersee und am Ruelbach sowie die Sicherung der öffentlichen Zugänge zum See- und zum Bachufer gemäss dem See- und Flussufergesetz SFG.

Art. 4
Ferienhauszone

Die Sektoren Wohnen, WO und Camping, C gelten als Ferienhauszone gemäss Art. 76 Baugesetz.

Art. 5
Archäologisches
Schutzgebiet, UNESCO

Der Artikel wurde hinsichtlich des archäologischen Schutzgebietes, UNESCO (Kern- und Pufferzone) angepasst. Der Begriff UNESCO wurde neu integriert. Die Bestimmungen bleiben unverändert.

Der archäologische Dienst des Kantons Bern ist bei allen Vorhaben im archäologischen Schutzgebiet, UNESCO beizuziehen. Sowohl in der Kernzone als auch in der Pufferzone aufgrund möglicher archäologischer Bodenfunde.

Art. 6
Gestaltungsgrundsätze

Der Artikel wird neu ergänzt.

Die Siedlungsränder des Sektors Camping, C haben sich behutsam und sensibel in das Orts- und Landschaftsbild des Ufers von Vinelz einzufügen. Der Übergang von Freiflächen zu den Campingsektoren ist behutsam zu planen. Die Gemeinde Vinelz behält sich vor, zur Beurteilung entsprechende Fachstellen beizuziehen.

Art. 7
Schutzgebiet Ruelbach

Die Bestimmungen für das Schutzgebiet Ruelbach wurden ergänzt und angepasst. Der gesamte Gewässerraum des Ruelbachs gilt als Schutzgebiet. Der Uferbereich des Ruelbachs gilt einerseits als natürlicher Hochwasserschutz und andererseits als renaturierter Erholungsraum entlang des Gewässers.

Art. 8
Grünflächen
Uferschutzgebiete

Der Artikel wird neu ergänzt.

Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. Die Ufervegetation (Ufergehölz, Schilfbestände, etc.) sowohl am Bielersee als auch am Ruelbach und anderen Gewässern darf nicht gerodet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die im Plan bezeichnete Hecke ist geschützt.



Art. 9 Terrainveränderungen	<p>Die Bestimmungen bzgl. Terrainveränderungen bleiben unverändert.</p> <p>Innerhalb des gesamten Plangebietes ist das gewachsene Terrain des Strandbodens grundsätzlich beizubehalten. Aufschüttungen dürfen das bestehende Niveau um höchstens 50 cm übersteigen. Terrainanpassungen infolge des Hochwasserschutzes sind auf ein Minimum zu beschränken.</p>
Art. 10 Umgebungsgestaltung	<p>Umgebungs- und Gartenanlagen sollen in naturnaher Art gestaltet werden. Es sollen ausschliesslich standortheimische Bäume angepflanzt werden. Zufahrten, Zugänge, Hausvorplätze und dergleichen sind naturnah und versickerungsfähig auszuführen.</p>
Art. 11 Hochwasserkote	<p>Die gültige Hochwasserkote liegt bei 431.30 m ü. M. und Fassadenöffnungen dürfen diese Kote nicht unterschreiten.</p>
Art. 12 Unterkellerungen	<p>Neu wird der Artikel hinsichtlich der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, BMBV angepasst. Der Begriff des «Untergeschosses» wird ersetzt durch die Begriffe «Unterirdischen Bauten» und «Unterniveaubauten».</p>
Art. 13 Dachgestaltung	<p>Flachdächer auf Hauptgebäuden sind nicht zugelassen. Es ist eine Dachneigung von mind. 15 Grad und max. 30 Grad zu realisieren. Lediglich bei An- und Kleinbauten sind auch Flach- und Pultdächer zugelassen. Die Bestimmungen für An- und Kleinbauten weichen von denen im Baureglement der Gemeinde Vinelz ab. Neu wird der Artikel hinsichtlich der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, BMBV leicht angepasst.</p>
Art. 14 Dachausbau	<p>Die Bestimmungen bzgl. einem Dachausbau bleiben unverändert. Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist über der gesamten Grundrissfläche zulässig.</p>
Art. 15 Sektor Wohnen, WO	<p>Es gilt die offene Bauweise für Wohnbauten im Sektor Wohnen. Die baupolizeilichen Masse werden neu an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, BMBV angepasst.</p>
Art. 16 Sektor Camping, C	<p>Die Bestimmungen für diesen Sektor bleiben unverändert.</p> <p>Der Sektor Camping, C ist für die Einrichtung von Campingplätzen bestimmt gemäss Art. 29c der Bauverordnung (Residenzplätze).</p>
Art. 17 Sektor Camping, C1	<p>Die Bestimmungen für den Sektor C1 bleiben grundsätzlich unverändert.</p> <p>Es erfolgt eine Anpassung an die BMBV.</p>
Art. 18 Sektor Bootsstationierung, A	<p>Der Sektor Bootsstationierung, A regelt die maximale Anzahl an Bootsanbindestellen in dem dafür vorgesehen Bereich. Die Anzahl ist auf max. 100 Bootsanbindestellen, sowohl dauerhafte als auch temporäre Gästeplätze, begrenzt.</p>
Art. 19 Sektor Badestege, B ¹	<p>Der Sektor Badestege, B¹ dient der Realisierung von maximal zwei öffentlichen Badestegen am Bielersee, einem Hauptbadesteg und einem Nebenbadesteg. Diese sind in Holzbauweise zu erstellen. Die maximal zulässigen Flächen sind je Badesteg festgesetzt und liegen bei max. 50 m² für den Hauptbadesteg und bei max. 25 m² für den Nebenbadesteg. Die exakte Lage innerhalb des Sektors ist nicht festgelegt.</p>



Art. 20 Sektor Badeplattform, B ²	Der Sektor Badeplattform, B ² dient der Realisierung einer Badeplattform im Bielersee. Diese ist in Holzbauweise zu erstellen. Die maximal zulässige Fläche liegt bei 30 m ² und ist festgesetzt, die exakte Lage innerhalb des Sektors wird nicht festgesetzt.
Art. 21 Sektor Ökologische Grünfläche, GFö	Der Sektor Ökologische Grünfläche, GFö dient der Biodiversitätsförderung. Zusammen mit der geschützten Hecke gemäss Uferschutzplan wird der Grünraum als ökologischer Freihaltekorridor verstanden. Eine zukünftige stärkere Vernetzung dieser beiden Grünräume ist anzustreben.
Art. 22 Sektor Sport- und Freizeitanlage, SF 2	Die Bestimmungen für diesen Sektor bleiben unverändert. Der Sektor dient als Trockenplatz für Boote. Bauten und Anlagen sind nicht zugelassen.
Art. 23 Sektor Freifläche, F 1	<p>Die Bestimmungen für diesen Sektor bleiben unverändert. Die Freifläche F 1 wird den Zugewinn der Freifläche am Ruelbach insgesamt vergrössert.</p> <p>Der Sektor Freifläche, F1 dient als allgemein öffentliche Grünfläche für die extensive Erholung. Sie ist in naturnaher Art mit ausschliesslich standortheimischen Bäumen zu gestalten und zu pflegen. Wegleitend ist das Realisierungsprogramm TP 1. Bauten und Anlagen sind nicht zugelassen.</p>
Art. 24 Sektor Freifläche, F 2	Die Bestimmungen für den Sektor Freifläche, F 2 werden leicht angepasst aufgrund der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, BMBV.
Art. 25 Sektor Uferschutzzone, U 1	Die Bestimmungen für den Sektor Uferschutzzone, U 1 werden angepasst. Bootsanbindestellen sind neu nicht zulässig. Die Überlagerung des Sektors Uferschutzzone U 1 / Wald, W wird neu dargestellt und klar geregelt.
Art. 26 Sektor Uferschutzzone, U 2	<p>Die Bestimmungen für diesen Sektor bleiben unverändert.</p> <p>Der Sektor Uferschutzzone, U2 ist eine Grünfläche gemäss Art. 79 BauG. Diese ist in naturnaher Art mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten.</p>
Art. 27 Sektor Uferschutzzone, U 3	<p>Die Bestimmungen für diesen Sektor bleiben unverändert.</p> <p>Der Sektor Uferschutzzone, U3 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80 BauG.</p>
Art. 28 Uferabschnitt 8R 20a	<p>Die Bestimmungen für diesen Uferabschnitt bleiben bestehen und werden nicht angepasst.</p> <p>Im Uferabschnitt 20a ist der Uferweg in bestehender Art beizubehalten, wo nötig durch eine Mergelschicht abzudecken. Im Bereich des Hafens wird eine ufernahe Linienführung und der Bau eines neuen Fussgängersteiges vorgesehen. Für den Weg gilt eine Richtbreite von 0.80 m - 1.20 m.</p>
Art. 29 Uferabschnitt 8R 20b	<p>Die Bestimmungen für diesen Uferabschnitt werden leicht angepasst. Die Linienführung des Uferwegs wird innerhalb des Uferschutzplans TP 1 angepasst.</p> <p>Im Uferabschnitt 20b ist ein neuer Uferweg für Fussgänger zu erstellen. Die Linienführung erfolgt gemäss dem Uferschutzplan TP 1. Ausführung mit Kofferung und Naturbelag. Breite ca. 0.80 m bis 1.20 m, freie Gestaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Bäume. Wegleitend ist das Realisierungsprogramm TP 1.</p>



4. Auswirkungen der Planung auf Raum und Umwelt (Art. 47 RPV)

Aufwertung Ruelbach

Aufgrund des neuen Gewässerraums des Ruelbachs wird der Sektor Camping verlegt. Durch den Rückbau bestehender temporärer Campingbauten und die «Öffnung» des Ruelbachs sowie der Revitalisierung ergibt sich die Chance, den Ruelbach wirklich erlebbar und für die Öffentlichkeit zugänglich zu gestalten. Ein neuer Uferweg entlang des Ruelbachs soll ein Flanieren bis an den Bielersee und den Hafen von Vinelz neu ermöglichen.

Flächenkompensation Sektoren

Der Sektor Sport- und Freizeitanlagen, SF1 auf Parzelle Nr. 485 gemäss dem bestehenden Uferschutzplan weist heute eine unternutzte Freifläche auf. Die Fläche wird in Vinelz weder für Sport- noch für Freizeitaktivitäten genutzt und weist heute keinen bedeutenden ökologischen Wert auf.

Neu wird der Sektor Camping in Richtung Westen verschoben aufgrund des Gewässerraums des Ruelbachs und der Aufwertung des Uferbereichs. Der Sektor Camping gewinnt neu etwa 2'295 m² der ehemaligen Fläche für Sport- und Freizeitanlagen SF 1 hinzu und verliert die gleich grosse Fläche direkt am Ruelbach. Diese Fläche von etwa 2'295 m² wird neu der Freifläche gemäss SFG, F1 zugeordnet. Die Flächenbilanzierung wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR geprüft und am 10. Februar 2026 als nachvollziehbar beurteilt.

Somit wird der Ruelbach für die Öffentlichkeit insgesamt zugänglich gemacht. Ein neuer Uferweg entlang des Ruelbachs führt bis an den Bielersee. Die Grünräume am Wasser, hier speziell am Ruelbach werden aufgewertet und es entsteht ein zusammenhängender Grünraum von ökologischem Wert entlang der Gewässer in Vinelz, der erlebbar wird.

Ökologische Grünfläche, GFö

Auch entsteht eine weitere ökologische Grünfläche, die sogenannte GFö zwischen dem Camping und der bestehenden Überbauung, welche direkt an den Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 angrenzt. Ein 16.00 m breiter Grünstreifen wird hier freigehalten von jeglicher Bebauung und ökologisch aufgewertet. Er dient als Freihaltekorridor zum Bielersee.

Freifläche gemäss SFG, F1

Bei dem Sektor Freifläche gemäss SFG, F1 handelt es sich um eine «allgemein benutzbare Freifläche für Erholung und Sport» gemäss dem See- und Flussufergesetz, SFG Art. 3 Abs. 1c:

Art. 3 *Inhalt*

¹ Der Uferschutzplan legt namentlich fest:

- a* eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
- b* einen Uferweg;
- c* allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport;
- d* Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

Neue Freifläche gemäss
SFG, F1 am Ruelbach

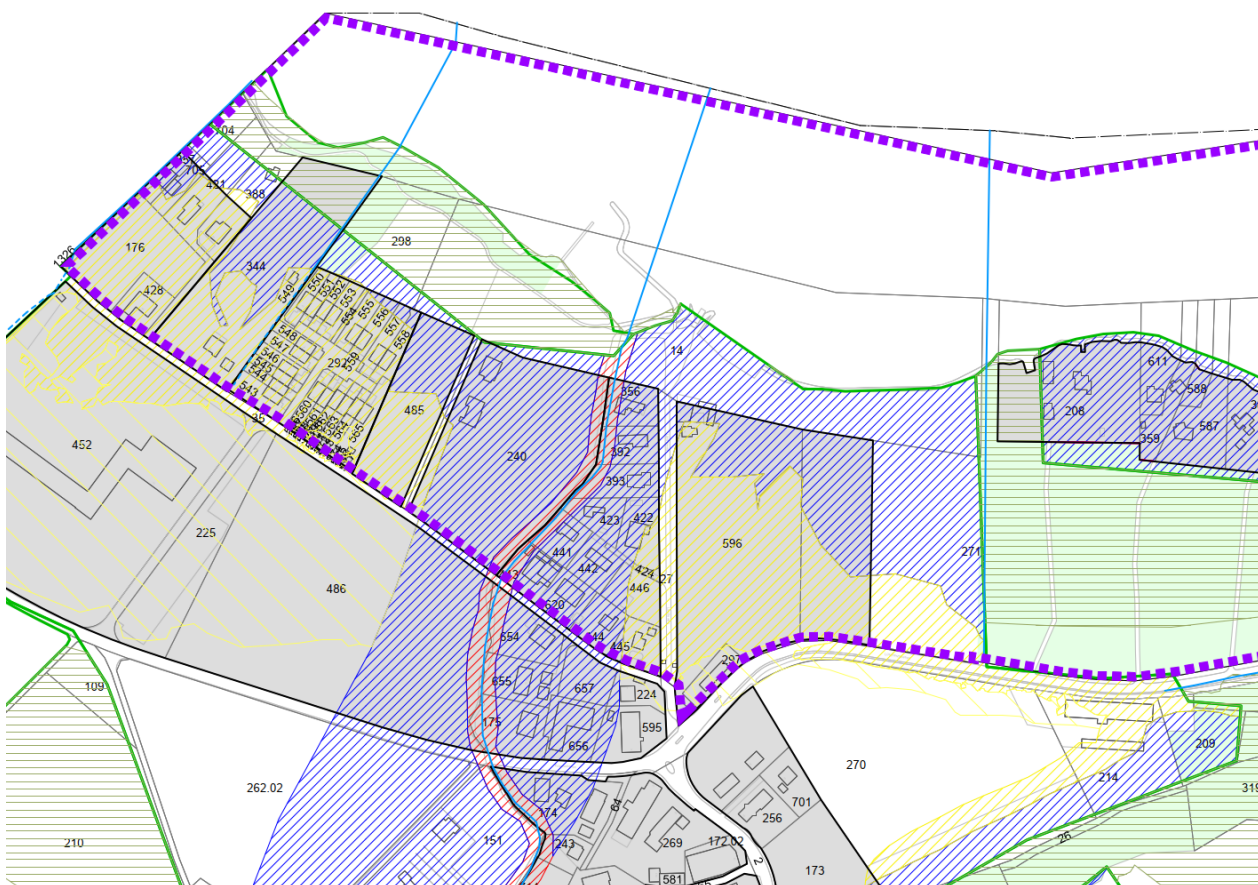
Diese Freifläche wird neu vergrössert um die freiwerdende Fläche am Ruelbach. Der Ruelbach wird auf diese Weise erlebbar und öffentlich zugänglich gemacht und kann neu als zusätzlichen Erlebnisraum am Wasser gewonnen werden. Der natürliche Hochwasserschutz und die Revitalisierung des Ruelbachs machen das Wasser in Vinelz neu erlebbar. Insbesondere für Familien mit (Klein-) Kindern wird neben dem Strand am Bielersee ein zusätzliches Angebot geschaffen, sicher am Wasser zu spielen und sich zu erholen. Das Angebot für die Naherholung in Vinelz wird somit erweitert.

Grössere Flächen von
ökologischer Bedeutung

Die neu gewonnene Freifläche am Ruelbach weist aufgrund der Revitalisierung einen höheren ökologischen Wert auf als die ursprünglich bestehende Freifläche im Sektor Sport- und Freizeitanlagen, SF1. Der ökologische Wert der Uferbereiche wird damit insgesamt vergrössert. Nicht nur die naturnahen Ufer am Bielersee erhalten somit eine Bedeutung, sondern auch naturnahe Ufer anderer Gewässer in Vinelz.

Zonenplan
Naturgefahren

Im Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde Vinelz sind die Gefahrenstufen innerhalb des Gemeindegebietes abgebildet. Innerhalb des Uferschutzplans Teilplan 1 kommen alle Gefahrenstufen vor. Durch die Ausscheidung der Gewässerräume und der Neufassung des Uferschutzplans Teilplan Nr. 1 kommt es zu einer Gefahrenminimierung, insbesondere für den Sektor Camping. Diverse Campingbauten befinden sich heute zu nah am Ruelbach und somit in der roten Gefahrenstufe. Die Bauten sind einer hohen Gefährdung ausgesetzt.

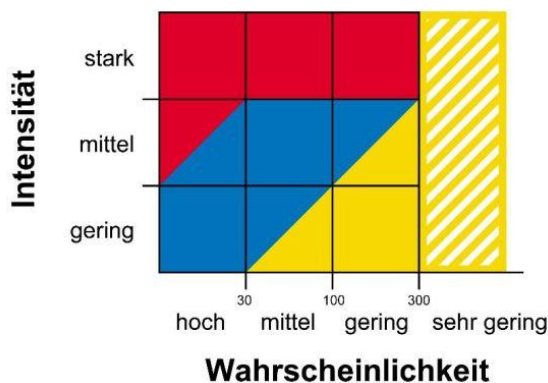


Zonenplan Naturgefahren, 2013

Legende Zonenplan
Naturgefahren

Gelb (weit) schraffiert: sehr geringe Gefährdung / Restgefährdung
Gelb (eng) schraffiert: geringe Gefährdung
Blau schraffiert: mittlere Gefährdung
Rot schraffiert: erhebliche Gefährdung

Gefahrenstufen: Intensität
und Wahrscheinlichkeit



Vorteile Naturgefahren

Es kann festgehalten werden, dass durch die Renaturierung des Ruelbachs und der Ausscheidung eines 21 m breiten Gewässerraums der natürliche Hochwasserschutz an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig wird der Grünraum am Wasser ökologisch aufgewertet und erlebbar gemacht. Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum nicht zulässig.

Die erheblichen Gefahren für die Campingbauten können durch die neue Uferschutzplanung behoben und die Gefährdung insgesamt für Bauten und Anlagen minimiert werden.

Naturgefahren Parzellen Nr. 485 und Nr. 240

Durch die Neuordnung und die Verschiebung des Sektors Camping in Richtung Westen auf die Parzelle Nr. 485 liegt der Sektor Camping in der gelben und blauen Gefahrenstufe und nicht mehr zum Teil in der roten Gefahrenstufe.



5. Verfahren

Das Verfahren der Neufassung Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 richtet sich **nach Art. 94 BauG** und dem ordentlichen Planungsverfahren. Dieses beinhaltet die Schritte der Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, AGR.

Mitwirkung

folgt

Vorprüfung

folgt

Öffentliche Auflage

folgt

Beschluss Gemeinderat und Gemeindeversammlung

folgt

Genehmigung

folgt